



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Herr Torsten Fenger
Waldsiedlung 7a
06901 Kemberg

**Zustimmung zur Übertragung gemäß § 22 Abs. 1 Bundesberggesetz
(BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-117/94-Rackith**

hier: Antrag vom 08.04.2025 und Ergänzung vom 13.08.2025

Ihr Zeichen:

28.08.2025

14-34231-503/3/24576/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung der
Bewilligung Nr.: II-B-f-117/94
Bewilligungsfeld Rackith
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“
auf die Firma

Kemberger Landgesellschaft mbH
Neue Straße 12a
06901 Kemberg

wird zugestimmt.

Sachsen-Anhalt
#modernedenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Torsten Fenger zu tragen.

Begründung

I.

Herr Torsten Fenger wohnhaft in Waldsiedlung 7a, 06901 Kemberg (nachfolgend Antragsteller genannt), ist Inhaber der Bewilligung Nr.: II-B-f-117/94-„Rackith“. Diese Bewilligung mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 31.01.1994 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes *-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-* erteilt und ist bis einschließlich 31.01.2044 befristet.

Diese Bewilligung liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemeinde Nachterstedt. Sie hat eine Flächengröße von 3.030.500,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenbergV).

Da die Bewilligung übertragen werden soll, hat der Antragsteller mit Datum vom 18.03.2025 mit der Firma Kemberger Landgesellschaft mbH, Neue Straße 12a in 06901 Kemberg (nachfolgend Erwerberin genannt) einen notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag, UVZ-Nr.: 286/2025, geschlossen. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erwerberin über.

Da dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte der bevollmächtigte Notar Herr Rechtsanwalt Ulf Gräber, namens seines Mandanten, des Antragstellers, mit Schreiben vom 08.04.2025 den entsprechenden Antrag beim LAGB mit beigefügter Ablichtung des notariellen Vertrages.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zur weiteren Fortführung der ordnungs- und planmäßigen Gewinnung im Bewilligungsfeld gebeten.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 28.02.2030 zugelassenen Hauptbetriebsplans. Die Firma Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG betreibt den Abbau im Kiessandtagebau auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages vom 31.01.2006 mit dem Antragsteller. Die Erwerberin bestätigte mit Schreiben vom 13.08.2025, dass die Gewinnungstätigkeit weiterhin durch die Firma Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG durchgeführt werden soll.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und der beigefügten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung entschieden.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung gemäß § 22 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung wurde am 08.04.2025 mit Ergänzung vom 13.08.2025 von dem bevollmächtigten Notar, Herrn Rechtsanwalt Ulf Gräber, namens seines Mandanten beim LAGB gestellt.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezer-
nat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- ein Antrag vom 08.04.2025 auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung von dem von dem bevollmächtigten Notar namens des Antragstellers auf die Erwerberin
- eine beglaubigte Ablichtung des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 18.03.2025, UVZ-Nr.: 286/2025
- -die beglaubigte Ablichtung der Genehmigungserklärung der JWL Holding AG (UVZ-Nr.395/2025) vom 17.04.2025 des Notars Dr. Eckhard Baucks
- der Handelsregister HRB 32710 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin
- einen Auszug aus dem Konzernabschluss ihrer Kreditgebergesellschaft, der JLW Holding AG 2023 (Bilanz und GUV) mit Sitz in Winsen

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung der Bewilligung Nr.: II-B-f-117/94-„Rackith“ auf die Erwerberin zugestimmt, da keine Versagensgründe vorliegen.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 32710 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich.

Die Erwerberin hatte im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zustimmung zur Veräußerung der Bergwerkseigentume „Prettin/Feld C“, „Prettin/Feld D“ und „Gehmen“ einen Auszug aus dem Konzernabschluss der Kreditgebergesellschaft eingereicht, der im Rahmen dieser Verfahren am 26.02.2025 vom LAGB überprüft worden ist. Bedenken hinsichtlich der finanziellen Glaubhaftmachung bestanden nicht. Die Unterlagen sind weiterhin aktuell, eine Veränderung hat sich

zwischenzeitlich nicht ergeben. Daher wurde in dem hiesigen Verfahren lediglich geprüft, ob die bereits glaubhaft dargelegten vorhandenen finanziellen Mittel auch die Finanzierung des Verfahrens zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung „Rackith“ abdecken. Bedenken, dass für das geplante Vorhaben die erforderlichen finanziellen Mittel nicht vorhanden sein könnten, bestehen weiterhin nicht.

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel orientiert sich an dem Arbeitsprogramm. Die Erwerberin bestätigt mit Schreiben vom 13.08.2025 die Fortführung des Arbeitsprogrammes auf der Grundlage des bis zum 28.02.2030 vorliegenden Hauptbetriebsplanes durch die Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG.

Um die weitere ordnungs- und planmäßige Gewinnung einzuschätzen, wurde das Fachdezernat D 13 um Stellungnahme gebeten.

Das Fachdezernat D 13 teilte mit, dass die Gewinnung im Kiessandtagebau auf der Grundlage des bis zum 28.02.2030 zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Die Gewinnungstätigkeiten wurden aufgrund eines Gestattungsvertrages vom 31.01.2006 zwischen Herrn Torsten Fenger und der Firma Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG durch die Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG im Bewilligungsfeld durchgeführt. Die im vorliegenden Arbeitsprogramm (Hauptbetriebsplan) dargelegte Vorgehensweise ist schlüssig und entspricht einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung.

Seitens des Fachdezernates D13 bestehen keine Einwände gegen die Übertragung der Bergbau-berechtigung.

Einer Übertragung der Bewilligung an die Erwerberin spricht nichts entgegen. Versagungsgründe i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Bewilligung an die Erwerberin war daher zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweise

Derzeit liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan für das Bewilligungsfeld vor.

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen. Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber über.

Alle Originalunterlagen sind von der Antragstellerin zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung wird dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und –karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber